

Anlage 4 zum Vertrag

Forderungsmanagement für die Betreuungsentgelte am Standort Grundschule

Allgemeines

Anmeldeverfahren und Vertragsabschluss

Der geschlossene Betreuungsvertrag ist die Grundlage für die spätere Veranlagung und Vollstreckung. Für den Vertragsabschluss sind zwei Willenserklärungen erforderlich.

Die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder Vertragspartner stellt somit lediglich das Angebot auf Abschluss eines Betreuungsvertrages dar. Der Vertrag muss, damit er zustande kommt, vom Betreiber angenommen werden. Dies geschieht durch die Zusendung eines Zulassungsbescheids gemeinsam mit der Anmeldebestätigung. Somit ist das Datum des Zulassungsbescheids/der Anmeldebestätigung gleichzeitig das Datum des Vertragsabschlusses.

Dieses Datum wird bei Korrespondenzen, der Erstellung von Mahnungen und Weiterleitungen als Vertragsdatum verwendet.

Gesamtschuldnerische Haftung

Haben beide Personensorgeberechtigte oder sonstige Vertragspartner den Vertrag unterschrieben, so haften diese gesamtschuldnerisch. Für die Kosten haben beide Personensorgeberechtigte bzw. Vertragspartner gleichermaßen aufzukommen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass pro Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner maximal die Hälfte der Kosten zu tragen ist. Die Gesamtkosten können auch von einem Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner in voller Höhe erhoben werden, beispielsweise wenn diese Person über ein höheres Einkommen verfügt.

Im Falle von gesamtschuldnerischer Haftung erhalten beide Personensorgeberechtigten bzw. Vertragspartner alle Schriftsätze und Informationen (Anmeldebestätigung, Änderungsbestätigungen, allgemeine Schreiben, Mahnungen, Benennung in Weiterleitung etc.).

Zahlungspflicht und Zahlungsverzug

Die Forderung entsteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Ab dem Zeitpunkt der Erbringung der Betreuungsleistung bzw. in den in § 6 Absatz 2 des Vertrages beschriebenen Fallgestaltungen entsteht der Entgeltanspruch.

Ein Zahlungsanspruch ist rechtlich erst durchsetzbar, wenn er fällig ist. Die Fälligkeit einer Leistung bestimmt, ab welchem Zeitpunkt der Gläubiger seinen Anspruch geltend machen kann (siehe AGB: das Betreuungsentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig).

Mahnverfahren durch den Betreiber

Mahnlauf 1:

In den AGB ist die Zahlungspflicht „zum Ersten des Monats“ enthalten. Der Schuldner gerät am Tag nach diesem Datum in Verzug. (§286 Abs 2 Nr 1 BGB). Die Mahnung kann erstellt werden, wenn kein Zahlungseingang bis zum Ersten des Monats zu verzeichnen ist. Der Schuldner ist bereits in Verzug, darum ist es nun möglich, Verzugskosten (z. B. Mahngebühren, Rücklastschriftkosten) zu erheben. Für die 10 entgeltspflichtigen Betreuungsmonate werden somit einzelne Mahnungen pro Monat erstellt.

Mahnlauf 2 (letzte Mahnung sowie Abtretungsankündigung)

Forderungen, die innerhalb einer Staffel zur Zahlung ausstehen, werden in einer weiteren (zweiten) Mahnung zusammengefasst. Diese sogenannte „letzte Mahnung“ wird nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen aus der ersten Mahnung des letzten Staffelmanats erstellt und ist zugleich die Abtretungsankündigung an die Stadt Heidelberg.

Die Bezeichnung „letzte Mahnung vor Abtretung der Forderung an die Stadt Heidelberg“ wird geführt. Diese Mahnung enthält zudem den Hinweis, dass keine weitere Mahnung vor Abtretung an die Stadt Heidelberg erfolgen wird.

Es erfolgt eine Zusammenfassung mehrerer Monate im zweiten Mahnlauf. Die Abwicklung verläuft staffelweise.

Staffel I	Staffel II	Staffel III
Oktober November Dezember	Januar Februar März April	Mai Juni Juli

Ist nach Ablauf der gesetzten 14-tägigen Frist kein Geldeingang zu verzeichnen oder wurde nur ein Teil der Kosten beglichen, bestehen Zahlungsrückstände, die nun an die Stadt Heidelberg abgetreten werden.

Erhebung von Mahngebühren

Es dürfen mit Erstellung der ersten und der letzten Mahnung jeweils für den entstandenen Mehraufwand Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro für den jeweiligen Mahnlauf erhoben werden.

Erhebung von Rücklastschriftkosten

Rücklastschriftgebühren werden als Verzugsschaden direkt mit der ersten Mahnung in Rechnung gestellt, da der Verzugseintritt bereits vorliegt (Zeitpunkt nach dem Kalender bestimmt). Ihre Höhe richtet sich nach den von der Bank tatsächlich geltend gemachten Kosten zuzüglich Bearbeitungs-pauschale (in Höhe von derzeit 4,50 Euro).

Rücklastschriftkosten dürfen nach der Rechtsprechung nur zweimal als Schaden geltend gemacht werden. Der Schuldner darf also maximal mit 9,00 Euro an Rücklastschriftkosten insgesamt belastet werden.

Abtretung von Forderungen an die Stadt Heidelberg zur weiteren Beitreibung, Forderungskauf

Übergang von Nebenforderungen mit Abtretung

Mit der Abtretung der Hauptforderung gehen etwaige Forderungen auf Erstattung von Verzugszin-sen, Mahngebühren und Rücklastschriftkosten auf die dies annehmende Stadt mit über. Verzugszin-sen bleiben bei der Berechnung des Forderungskaufpreises unberücksichtigt.

Kauf- und Abtretungsverträge

Nach Ablauf der Zahlungsfrist der letzten Mahnung und einer weiteren Frist von 14 Tagen erstellt der Betreiber die Kauf- und Abtretungsverträge fallbezogen pro Kind und nur betreffend den Zah-lungsrückstand, der innerhalb der jeweiligen Staffel entstanden ist. Hauptforderung (Betreuungs-kosten und Essensentgelt) sowie die Nebenforderungen (Mahngebühr und Rücklastschriftkosten) werden gesondert dargestellt.